

Vorbemerkungen.

Aufenthalt und Reisen. Die Angaben beziehen sich auf Veränderungen nach Abschluß der V'. Aufenthalt und Reisen in Europa, mit Ausnahme jener Gebiete, in denen Krieg, Aufstand oder Epidemien herrschen, sind bei allen Gesellschaften ohne Einfluß auf den Bestand des Vertrages gestattet.

Bei Land- und Seereisen außerhalb Europas ist es bei den meisten Gesellschaften üblich, von den V'ten vor Antritt der Reise eine Zuschlagsprämie einzuheben, die in Prozenten von der V'Se. berechnet wird und sich für nicht akklimatisierte Personen zwischen $\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}\%$, für akklimatisierte Personen zwischen $\frac{1}{2}$ und 2% bewegt. Entscheidend für die Höhe des Zuschlages sind die klimatischen Verhältnisse sowie die sonstigen, die Gesundheit beeinflussenden Momente jener Gegenden, nach welchen die Reise unternommen wird. — So wird z. B. für Reisen in Asien ein jährlicher Prämienzuschlag von 1% , für solche in Südamerika vom Äquator bis zum $30.^{\circ}$ s. Br. $1\frac{1}{2}\%$ und nach den malayischen Inseln, in den Tropengegenden in Afrika und für Reisen in Südamerika nördlich vom Äquator ein Zuschlag von 2% eingehoben. Hingegen sind Reisen in der asiatischen Türkei, in Japan und Madeira in der Regel zuschlagsfrei. — Die innerhalb der gemäßigten Zone gelegenen Gebiete sind in der Regel zuschlagsfrei, hingegen andere Gebiete von der Übernahme des Risikos überhaupt ausgeschlossen.

Die beabsichtigte Reise ist der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen, welche darüber entscheidet, ob und unter welcher Bedingung die V'. fortbestehen kann. Wird die Anzeige unterlassen, so kann die Gesellschaft die V'. für aufgelöst erklären, worauf den Bezugsberechtigten entweder die volle oder ein Teil der Präm. Res., der Rückkaufswert oder ein Teil der eingezahlten Prämien ausgezahlt wird; manche Gesellschaften verweigern überhaupt jede Vergütung.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zusatzprämie besteht in der Regel nur innerhalb einer bestimmten V'dauer, die bei den einzelnen Gesellschaften mit 6 Monaten bis zu 5 Jahren festgesetzt ist. Nach Ablauf dieser Fristen ist das Reisen zumeist von allen Beschränkungen befreit (Weltpolizze).

Gesetzentwurf: Bei nichtangezeigter Wohnungsänderung erfolgen Erklärungen des V'ers an V'nehmer rechtswirksam durch schriftliche Verständigung an alte Anschrift.

Aufnahmekosten und Gebühren. Für die Ausfertigung der Polizzen wird von fast allen V'gesellschaften eine Gebühr ein-